



Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung Verarbeitung und Handel prüfen die Gesuche nach den Richtlinien und Weisungen der BIO SUISSE. Im Zweifelsfall wird bei technologischen Fragen die Markenkommission Verarbeitung und Handel (MKV) und bei Imagefragen das Sortimentsgremium beigezogen.

Die Entscheidungsgrundlage für das Sortimentsgremium

Grundsätze und Image basieren auf dem Leitbild und der Geschäftspolitik der BIO SUISSE. Knospe-Produkte geniessen bei den Konsumenten eine hohe Glaubwürdigkeit. Das Sortimentsgremium ist dafür verantwortlich, dass dieses gute Image bewahrt wird. Das Gremium behält sich deshalb vor, Gesuche aus Marketingüberlegungen abzulehnen.

Der heutige Bio-Konsument

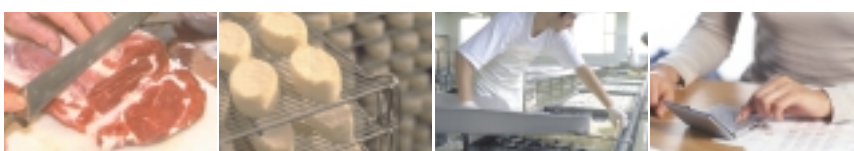
In den letzten zehn Jahren hat sich das Konsumverhalten verändert. So betrug 2003 der Umsatz von Bioprodukten in der Schweiz 1.13 Mrd. Franken. Das entspricht 2.3% vom Gesamtumsatz im Lebensmittelbereich. Neben Ethik, Ökologie, Tierwohl und Sicherheit spielen auch Convenience, Genuss, Abwechslung und Gesundheit eine Rolle.

BIO SUISSE zählte Anfang Jahr 760 Lizenznehmer mit 6791 lizenzierten Knospe-Produkten. Auf vielen Bio-Höfen werden in Hofverarbeitung Knospe-Produkte hergestellt.

Produkte müssen grundsätzlich den Knospe-Anforderungen entsprechen. Dazu sind die Weisungen zu den Richtlinien Teil Lizenznehmer und Hofverarbeiter zu befolgen. Dies gilt sowohl für Lizenznehmer als auch für Hofverarbeiter. Die

gesetzlichen Grundlagen (z.B. LMV, HyV, FIV, ZuV, GebrV, Bio-Verordnung, Verordnung des EDV über die biologische Landwirtschaft) müssen selbstverständlich erfüllt sein.

Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrags verpflichtet sich der Lizenznehmer, sich von Beginn weg an die Richtlinien und Weisungen der BIO SUISSE zu halten und die produktspezifischen Anforderungen zu erfüllen.





Gründe für eine Ablehnung

- Wenn Produkte nicht den Weisungen der BIO SUISSE entsprechen
- Auf Grund der Verpackung
- Wenn das Gesundheitsimage zur Täuschung Anlass gibt
- Wenn der Artikel einer neuen Produktgruppe angehört, die nach den BIO SUISSE Weisungen noch nicht geregelt ist
- Wenn Produkte über einen bis jetzt noch nicht vorhandenen Convenience-grad verfügen
- Auf Grund des Transportweges (der Import wird durch das Importmanual geregelt)
- Wenn dadurch ein schonender konserviertes Produkt aus dem Regal verdrängt würde (Past. Rahm – UHT-Rahm)
- Aus Marketingüberlegungen oder wenn das Image der Marke Knospe gefährdet werden könnte

Der Konsument soll in Zukunft vermehrt die Möglichkeit haben, Halbfertig- und Fertigprodukte in Knospe-Qualität zu kaufen. Dabei können Vollkonserven das Knospe-Sortiment ergänzen. Der BIO SUISSE ist es jedoch ein grosses Anliegen, dass die Qualität der Produkte nach wie vor einem hohen Standard entspricht.

Kleinpackung, aber kein Overpackaging

Über zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung leben heute in Kleinsthaushalten (1 – 2 Personen). Um diesen KundInnen gerecht zu werden, lässt BIO SUISSE auch Kleinpackungen zu. Auf Verpackungsmaterial und Overpackaging wird hier besonders geachtet.

Die Grundsätze der Markenkommission Verarbeitung und Handel

Die Markenkommission Verarbeitung und Handel (MKV) prüft Gesuche, die nach den Weisungen Verarbeitung und Handel der BIO SUISSE nicht klar geregelt sind. Folgende Punkte werden berücksichtigt:

- Minimal Processing und schonende Verarbeitung
- Verarbeitung nur mechanisch, physikalisch oder durch Koch- und Fermentations-Prozesse
- Keine chemische Verarbeitung oder Einsatz von chemisch hergestellten Zutaten (z.B. modifizierte Stärke)
- Keine Produkte aus isolierten Nahrungsmittelsubstanzen (ausgenommen funktionelle Zutaten)
- Keine Behandlung mit ionisierenden Strahlen oder Mikrowellen
- Der Einsatz von Zusatzstoffen wird sehr restriktiv gehandhabt. Einzelfälle können bewilligt werden, wenn ein Produkt ohne diesen Zusatz nicht hergestellt werden kann. Der Zusatzstoff muss auf der Positivliste der BIO SUISSE Weisungen aufgeführt sein
- Wahrhaftigkeit der Produkte; d.h. das Erscheinungsbild des Produktes entspricht dem Inhalt
- Keine Gesundheitsanpreisungen
- Verpackung: optimaler Produktschutz aber kein Overpackaging

Wenn eine Verarbeitung oder eine Zutat nicht den Weisungen der BIO SUISSE entspricht, muss ein schriftlicher Antrag an die MKV gestellt werden.



Verlass Dich drauf.
En toute confiance.
Puoi fidarti.